

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023

Nr. 2023/1349

KR.Nr. I 0163/2023 (DDI)

Interpellation Fraktion SVP: Sozialhilfe – Werden die Sanktionen konsequent angewendet? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Kanton Solothurn gehört seit Jahren zu den Kantonen mit der höchsten Sozialhilfequote. Die Anzahl an Sozialhilfebeziehenden ging zwar in den letzten Jahren zurück, liegt aber nach wie vor deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt. Schweizweit betrachtet gingen die Unterstützungsgelder an Schweizer und Schweizerinnen deutlich zurück, während diejenigen an die Sozialhilfebezügler aus der EU, Afrika und Asien nur leicht abnahmen. Auffällig ist die hohe Anzahl an Sozialhilfebezüglern aus den Ländern Eritrea (2021: 29'018), Syrien (2021: 18'458 und Afghanistan (2021: 14'160)¹. Diese Gruppe bezog allein rund 20 % der Unterstützungsgelder im Jahr 2021. Die Nettoausgaben für Sozialhilfe im engeren Sinn betragen im Jahr 2021 im Kanton Solothurn 110 Mio. Franken². Somit gehört der Kanton Solothurn auch in dieser Statistik zu den Kantonen mit den meisten Ausgaben für Sozialhilfe. Bezogen auf die Bevölkerungsgrösse liegen die Kantone Thurgau, Baselland und Solothurn nahe zusammen, die Ausgaben für Sozialhilfe im Jahr 2021 klaffen allerdings stark auseinander. Im Kanton Baselland betragen die Ausgaben für Sozialhilfe im engeren Sinn 78 Mio. Franken und im Kanton Thurgau lediglich 31 Mio. Franken³. Die vergleichbaren Kantone Baselland und Thurgau haben ihre Ausgaben für Sozialhilfe deutlich besser im Griff als der Kanton Solothurn.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen aufgefordert:

1. Wie viele unterstützte Personen haben in den letzten fünf Jahren die Auflagen oder Weisungen nicht befolgt oder haben ihre gesetzlichen Pflichten verletzt?
2. In wie vielen Fällen wurde dabei die Sozialhilfeleistung befristet verweigert, gekürzt oder eingestellt, weil die Verpflichtungen der Sozialgesetzgebung in unentschuldbarer Weise missachtet wurden?
3. Eine mögliche Sanktion stellt die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) dar. In wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurden Kürzungen des Grundbedarfs als Sanktion angewendet?
4. Gemäss § 93 Abs. 1 Bst a der Sozialverordnung (SV) kann der Grundbedarf bei Pflichtverletzung bis zu 30 % gekürzt oder auf Nothilfe herabgesetzt werden. Welche Tatbestände haben dazu geführt, dass der Kürzungsumfang nicht voll ausgeschöpft wurde?
5. Bei dem zur Verfügung stehenden Kürzungsrahmen handelt es sich um einen Ermessensspielraum. Inwieweit wird sichergestellt, dass die Sanktionen in den Sozialregionen gleichermassen (gleiche Härte) angewendet werden? Gibt es einen Massnahmenkatalog, der vorgibt, welche Sanktionen bei einer Missachtung angewendet werden?

¹ Bundesamt für Statistik (2022), Sozialhilfebeziehende der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Sozialhilfe im Asyl- und im Flüchtlingsbereich nach Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit

² Bundesamt für Statistik (2022), Nettoausgaben für Sozialhilfe im engeren Sinn pro Empfänger und Empfängerin nach Kanton

³ Bundesamt für Statistik (2022), Nettoausgaben für Sozialhilfe im engeren Sinn pro Empfänger und Empfängerin nach Kanton

6. Wie oft wurde das MISA/SEM wegen mangelnder Integration/Kooperation in den letzten fünf Jahren eingeschaltet? In wie vielen Fällen wurden dabei Sanktionsmassnahmen ergriffen (z.B. Entzug von Niederlassungsbewilligungen, Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln, Integrationsvereinbarungen etc.)?
7. Sozialhilferechtlich unterstützte Personen dürfen nur dann ein Auto zu Eigentum haben, besitzen oder benutzen, wenn hierfür gesundheitliche oder berufliche Gründe vorliegen. Liegen keine entsprechenden Gründe vor, werden die Sozialhilfeleistungen der betreffenden Person um den Wert der Aufwendungen (Vermögenswert und Betriebskosten) gekürzt. In wie vielen Fällen musste in den letzten fünf Jahren eine Sanktionierung vollzogen werden?
8. In wie vielen Fällen musste in den letzten fünf Jahren eine Kürzung bei überhöhten Wohnkosten vorgenommen werden? Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene werden einer Unterkunft zugewiesen. Wie hoch sind die durchschnittlichen effektiven Mietkosten? Gibt es ein Maximum an Wohnkosten pro Unterkunft?
9. Wie sieht der zeitliche Rahmen beim Vollzug der verfügbaren Sanktionen aus?
10. In welchem Zeitraum werden Einsprachen gegen Verfügungen behandelt und wie viele Einsprachen obsiegen bei der übergeordneten Instanz (unter Angabe des Mengengerüsts der letzten drei Jahre)?
11. Welche konkreten Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die Sozialhilfeausgaben kurz-, mittel- und langfristig zu reduzieren?

2. **Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

Die Ziele der Sozialhilfe sind die Existenzsicherung der von Armut betroffenen Menschen und die Förderung einer möglichst raschen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Integration im Einzelfall. Die dabei entstehenden Kosten resultieren im Wesentlichen aus der Anzahl unterstützter Personen und aus der Höhe der für die Existenzsicherung und die Integrationsförderung notwendigen Sozialhilfeleistungen. Dieser Grundsatz gilt für die wirtschaftliche Sozialhilfe für die einheimische Bevölkerung ebenso wie für die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Eine Mehrheit der Sozialhilfebeziehenden findet heute nicht ohne weiteres allein einen Weg aus der Sozialhilfe. Eine zeitgemässe und professionelle Sozialhilfe stellt deshalb eine breite Palette an Fördermassnahmen und Sanktionen zur Verfügung, um eine möglichst rasche Ablösung zu realisieren. Entgegen der im Vorstosstext enthaltenen Annahme sind Sanktionen im Einzelfall nicht das einzige und auch nicht das allein massgebende Instrument, um die Kosten in der Sozialhilfe zu senken. Sie können vielmehr nur dann nachhaltig eingedämmt werden, wenn letztlich die wirtschaftliche Integration der betroffenen Menschen gelingt. Eine erfolgreiche und wirkungsvolle Fallführung basiert deshalb immer auf einem dem Einzelfall angepassten Zusammenspiel zwischen positiven Anreizen aus Fördermassnahmen und Auflagen und Sanktionen. Wenn dieses Instrumentarium sorgfältig und fachlich fundiert angewendet wird, kann im Einzelfall auch mangelndes Engagement und Missbrauch bekämpft werden.

Neben der Weiterentwicklung und Optimierung der Sozialhilfe sind aber auch Politik und Wirtschaft gefordert, die Chancen und Rahmenbedingungen für armutsbetroffene Menschen zu verbessern und die Armutsprävention zu fördern. Dazu braucht es insbesondere Anstrengungen in

der Bildung und Nachholbildung sowie bei der Förderung und Entlastung von Familien und Alleinerziehenden.

3.2 Aufgaben und Funktion der Sozialhilfe

Auf Sozialhilfeleistungen haben Menschen in sozialen Notlagen einen Rechtsanspruch, wenn die zumutbaren Eigenleistungen nicht ausreichen, unterhalts- und unterstützungspflichtige Familienangehörige nicht rechtzeitig Unterstützung leisten, kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder andere Bedarfsleistungen besteht oder deren Leistungen den Lebensbedarf nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig decken (§ 10 Abs. 2 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Die Bemessung der Sozialhilfeleistungen richtet sich dabei grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien; § 152 Abs. 1 SG). Der Regierungsrat ist berechtigt, Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien festzulegen (§ 152 Abs. 2 SG). In § 93 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) wurden 2014 entsprechende Ausnahmen definiert.

In der Sozialhilfe sind verschiedene Prinzipien zu beachten, wie beispielsweise das Subsidiaritätsprinzip, wonach Hilfe nur dann gewährt wird, wenn die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (§§ 9 und 10 SG), und das Individualisierungsprinzip, gemäss welchem Sozialhilfe auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung (Hilfeplan) gewährt wird und die persönlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden müssen (§ 148 Abs. 1 SG). Die Unterstützungsansätze im Asylbereich richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, wobei der Regierungsrat Richtlinien über die Leistungen erlässt (§ 156 Abs. 1 SG). Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 31. Januar 2023 (RRB Nr. 2023/155) die Richtlinien für die Asylsozialhilfe erneuert. Die Ansätze liegen weiterhin rund 20% unter denjenigen für die einheimische Bevölkerung. Der Bund trägt die Sozialhilfekosten von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen¹⁾ (die ersten sieben Jahre), für anerkannte Flüchtlinge (die ersten fünf Jahre) und für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge²⁾ (die ersten sieben Jahre). Auch die Sozialhilfekosten für schutzsuchende Personen mit Status S werden vom Bund übernommen. Die für die erwähnten Personengruppen von den Gemeinden ausgerichteten Sozialhilfeleistungen werden vom Kanton aus den Bundesmitteln zurückerstattet.

3.3 Anspruchsgruppen in der Sozialhilfe im Kanton Solothurn

Personen in der Sozialhilfe sind den Bereichen Regelsozialhilfe, Flüchtlingssozialhilfe und Asylsozialhilfe zugeordnet. Diese Unterscheidung ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsstatus und der unterschiedlichen Kostenträger.

Unter die Regelsozialhilfe fallen folgende Personengruppen:

- Schweizerinnen und Schweizer,
- Ausländerinnen und Ausländer (Aufenthaltsstatus B, C und L),
- anerkannte Flüchtlinge, die ihr Asylgesuch vor mehr als fünf Jahren eingereicht haben,
- vorläufig Aufgenommene, welche länger als sieben Jahre in der Schweiz leben.

Unter die Flüchtlingssozialhilfe fallen folgende Personengruppen:

¹⁾ Vorläufig aufgenommene Personen sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung der Ausländerin oder des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat.

²⁾ Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, welche zwar die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, denen jedoch aufgrund von Asylausschlussgründen kein Asyl gewährt wird.

- anerkannte Flüchtlinge, die ihr Asylgesuch vor weniger als 5 Jahren eingereicht haben (Status B),
- vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, welche weniger als 7 Jahre in der Schweiz leben (Status N).

Unter die Asylsozialhilfe fallen folgende Personengruppen:

- Personen mit N-Ausweis (Asylsuchende, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen),
- vorläufig aufgenommene Personen, welche weniger als 7 Jahre in der Schweiz leben (Status F).

3.3.1 Unterstützungsstruktur Regelsozialhilfe

Kinder und Jugendliche, Alleinerziehende, Personen ohne Berufsbildung, Geschiedene und Personen ausländischer Staatszugehörigkeit sind verhältnismässig oft auf Sozialhilfe angewiesen. 2021 wurden im Kanton Solothurn in der Regelsozialhilfe insgesamt 9'016 Personen unterstützt, darunter 2'844 Kinder und Jugendliche, was einem Anteil von mehr als 30% der insgesamt unterstützten Personen entspricht. Ca. 50% der unterstützten Personen in der Regelsozialhilfe waren Schweizerinnen und Schweizer und die anderen 50% hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2021 wurden im Kanton Solothurn insgesamt 5'242 Privathaushalte unterstützt. Bei 1224 Haushalten wurden Kinder und Jugendliche mitunterstützt, was einem Anteil von 23.3% entspricht.

3.3.2 Unterstützungsstruktur Flüchtlingssozialhilfe

In der Flüchtlingssozialhilfe wurden im 2021 insgesamt 1'081 Personen unterstützt, darunter 566 Kinder und Jugendliche, was einem Anteil von mehr als 50% der insgesamt unterstützten Flüchtlinge entspricht. Von den sozialhilfebeziehenden Personen im erwerbsfähigen Alter waren 25.9% erwerbstätig und damit nur teilweise von der Sozialhilfe abhängig. 69% der unterstützten Personen zwischen 25 und 64 Jahren verfügten über keine berufliche Ausbildung.

3.3.3 Unterstützungsstruktur in der Asylsozialhilfe

In der Asylsozialhilfe wurden im 2021 insgesamt 1'007 Personen unterstützt, darunter 414 Kinder und Jugendliche, was einem Anteil von ca. 41 % entspricht. Von den sozialhilfebeziehenden Personen im erwerbsfähigen Alter waren 30.1% erwerbstätig und damit nur teilweise von der Sozialhilfe abhängig. 82.7% der unterstützten Personen zwischen 25 und 64 Jahren verfügten über keine berufliche Ausbildung.

3.4 Vergleich der Sozialhilfequoten und der Nettokosten in der Sozialhilfe

3.4.1 Vorbemerkungen

Die Nettokosten der Sozialhilfe und die Sozialhilfequote in einer Gemeinde oder einem Kanton sind nur teilweise durch die Fallführung in der Sozialhilfe beeinflussbar. Sie sind in erster Linie abhängig von kurzfristig nicht beeinflussbaren Faktoren und Rahmenbedingungen, welche sich örtlich und regional unterscheiden können. Dazu gehören insbesondere die wirtschaftlichen Kontextfaktoren und die Bevölkerungsstruktur.

Die Sozialhilfequoten im Flüchtlings- und Asylbereich sind nicht vergleichbar mit der Sozialhilfequote in der Regelsozialhilfe, welche mit 3.2 Prozent markant tiefer liegt. In der Sozialhil-

fequote werden alle Personen ausgewiesen, welche im Erhebungsjahr mindestens einmal Sozialhilfe beansprucht haben. Alle Geflüchteten, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, haben Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung in Form von Sozialhilfeleistungen. Somit werden fast ausnahmslos alle Geflüchteten (Bereich Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe) zu Beginn in der Sozialhilfequote erfasst, unabhängig davon, wie schnell sie sich von der Sozialhilfe ablösen konnten. Dies führt dazu, dass die Sozialhilfequote im Asyl- und Flüchtlingsbereich nicht mit der Sozialhilfequote in der Regelsozialhilfe vergleichbar ist.

3.4.2 Sozialhilfequote Regelsozialhilfe

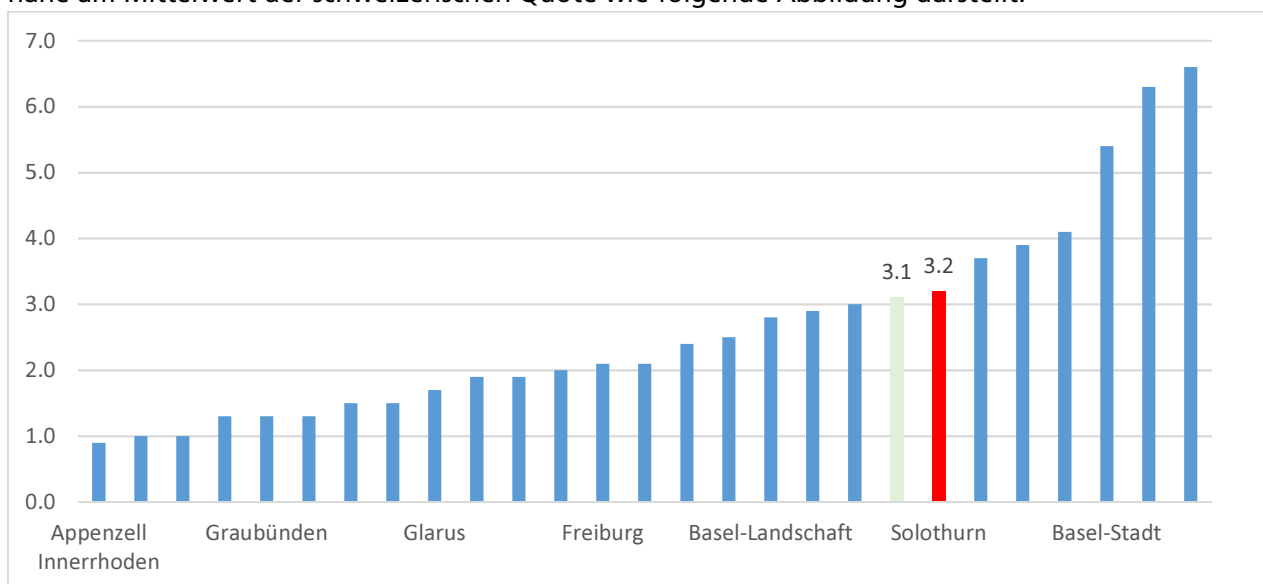
Die Sozialhilfequote entspricht dem Anteil der Personen an der ständigen Wohnbevölkerung, welche im Kalenderjahr mindestens einmal mit Sozialhilfe unterstützt wurde. Gesamtschweizerisch hat sich diese Quote in den letzten Jahren kaum verändert. In der Regelsozialhilfe hat sich die Quote des Kantons Solothurn dem schweizerischen Durchschnittswert angenähert. Die Entwicklung der Sozialhilfequote in der Regelsozialhilfe lässt sich für die Jahre 2018 bis 2021 wie folgt darstellen:

Sozialhilfequote wirtschaftliche Sozialhilfe

	2018	2019	2020	2021
Sozialhilfequote Kanton, in %	3.6	3.4	3.3	3.2
Sozialhilfequote Schweiz, in %	3.2	3.2	3.2	3.1

(Quelle: BFS Sozialhilfestatistik, 2021)

Im kantonalen Vergleich der Sozialhilfequote in der Regelsozialhilfe liegt der Kanton Solothurn nahe am Mittelwert der schweizerischen Quote wie folgende Abbildung darstellt:



(Quelle: BFS Sozialhilfestatistik, 2021)

3.4.3 Sozialhilfequote Flüchtlingssozialhilfe

Die Sozialhilfequote im Flüchtlingsbereich bezeichnet den Anteil der Sozialhilfe beziehenden Flüchtlinge an der Gesamtheit dieser Personengruppe. Diese umfasst alle anerkannte Flüchtlinge, die ihr Asylgesuch vor weniger als 5 Jahren eingereicht haben (Status B), und alle vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge, die weniger als 7 Jahre in der Schweiz sind (Status F).

Die Entwicklung der Sozialhilfequote im Flüchtlingsbereich im Kanton Solothurn und in der Schweiz wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Wie die schweizerische Quote war auch die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn stetig rückläufig. Die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn ist mittlerweile tiefer als diejenige im schweizerischen Durchschnitt. 2021 ist insbesondere die Quote der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge in der Flüchtlingssozialhilfe um 8.6 Prozent stark gesunken.

Sozialhilfequote Flüchtlingssozialhilfe, in %:

	2019			2020			2021		
	Total	Flüchtlinge mit Asyl 5-	VA Flüchtlinge 7-	Total	Flüchtlinge mit Asyl 5-	VA Flüchtlinge 7-	Total	Flüchtlinge mit Asyl 5-	VA Flüchtlinge 7-
Schweiz	86.5	88.3	79.7	84.2	85.6	78.0	82.1	83.8	74.9
Solothurn	88.6	90.0	83.6	80.7	81.1	79.1	79.1	81.5	70.5

(Quelle: BFS Sozialhilfestatistik, 2021)

Flüchtlinge mit Asyl 5-: Anerkannte Flüchtlinge, die ihr Asylgesuch vor weniger als 5 Jahren eingereicht haben.

VA Flüchtlinge 7-: Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, die weniger als 7 Jahre in der Schweiz sind.

3.4.4 Sozialhilfequote Asylsozialhilfe

Die Sozialhilfequote im Asylbereich bezeichnet den Anteil der Sozialhilfe beziehenden Personen des Asylbereichs an der Gesamtheit dieser Personengruppe. Zur Grundgesamtheit im Asylbereich gehören alle Asylsuchende (N) und vorläufig aufgenommenen Personen, welche weniger als 7 Jahre in der Schweiz leben (Status F).

Die Sozialhilfequote in der Asylsozialhilfe entwickelt sich erfreulich. Seit 2019 verringerte sich diese stetig auf 78.4%. 2021 sank die Quote gar um 9.4 Prozentpunkte. Die gesamtschweizerische Sozialhilfequote im Asylbereich zeigt das gleiche Bild des stetigen Rückgangs in einer verringerten Ausprägung.

Sozialhilfequote Asylsozialhilfe, in %:

	2019			2020			2021		
	Total	Asylsuchende (N)	VA Personen 7- (F)	Total	Asylsuchende (N)	VA Personen 7- (F)	Total	Asylsuchende (N)	VA Personen 7- (F)
Schweiz	86.6	89.8	85.0	83.2	87.3	81.9	78.4	80.5	77.8
Solothurn	84.4	89.3	81.3	76.5	85.8	72.9	67.1	73.5	65.2

(Quelle: BFS Sozialhilfestatistik, 2021)

Asylsuchende (N): Asylsuchende, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen.

VA Personen 7- (F): Vorläufig aufgenommene Personen, welche weniger als 7 Jahre in der Schweiz sind.

3.4.5 Kantonaler Vergleich der Nettokosten Sozialhilfe im engeren Sinn

Im Vorstosstext werden die Nettoausgaben der Regelsozialhilfe in den Kantonen Thurgau, Basel-Landschaft und Solothurn miteinander verglichen. Da der Vollzug der Sozialhilfe in der Schweiz föderalistisch organisiert ist, sind diese Zahlen nur bedingt vergleichbar. Die kantonalen

Ausgaben umfassen keinen identischen Katalog von Sozialleistungen, welche im jeweiligen Kanton über die Sozialhilfe finanziert werden. Der angeführte Vergleich lässt insbesondere ausser Acht, dass im Kanton Solothurn auch die in der Regel kostenintensiven ausserfamiliären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen vollständig als Sozialhilfeleistungen finanziert werden. Dies im Gegensatz zu den beiden Vergleichskantonen, welche diese Kosten ausserhalb der Sozialhilfe finanzieren. 2021 wurden im Kanton Solothurn für die erwähnten Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen insgesamt rund 21 Mio. Franken aufgewendet, was einem Anteil von fast 20% des gesamten Nettoaufwands von rund 110 Mio. Franken entspricht. Wird der Aufwand für die ausserfamiliären Unterbringungen nicht berücksichtigt, resultieren statt den durchschnittlichen Kosten von netto 12'350 Franken pro Empfängerin und Empfänger auch im Kanton Solothurn solche von unter 10'000 Franken. Dieser Wert liegt deutlich näher an den Zahlen der Kantone Basel-Landschaft (9'676 Franken) und Thurgau (8'562 Franken).

Die Höhe der durchschnittlichen Sozialhilfekosten wird zudem auch von Faktoren und Rahmenbedingungen beeinflusst, welche sich regional deutlich unterscheiden können. Dazu gehören u.a. die Höhe der Wohnkosten und die Struktur der Unterstützungseinheiten (Anteil von Ein- oder Mehrpersonenhaushalte, Anteil Alleinerziehende) oder der Anteil Erwerbstätiger mit ergänzender Sozialhilfe sowie das wirtschaftliche Umfeld. Sie können gerade zwischen ländlichen oder eher industriell geprägten Kantonen zu unterschiedlich hohen Durchschnittskosten führen.

3.5 Sanktionen in der Sozialhilfe

3.5.1 Funktion und gesetzliche Rahmenbedingungen

Mit sozialhilferechtlichen Sanktionen soll die Erfüllung sozialhilferechtlicher Pflichten eingefordert werden. Die Sanktionierung in der Sozialhilfe untersteht den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien der Gesetzmässigkeit, Rechtsgleichheit, Treu und Glauben und Verhältnismässigkeit. Eine mögliche Sanktion stellt die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) dar. Die Leistungskürzung als Sanktion gehört zu den repressiven Instrumenten in der Sozialhilfe. Mit diesen sollen sozialhilferechtlich unterstützte Personen dazu bewogen werden, die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im Sozialgesetz (§ 165 Abs. 1 SG), in der Sozialverordnung (§ 93 Abs. 1 Bst. a SV) und in den SKOS-Richtlinien (Kap. F.2.) geregelt.

Im Rahmen einer Sanktion können demnach Sozialhilfeleistungen befristet und um maximal 30% des GBL gekürzt werden. Die konkrete Kürzung muss unter Beachtung der individuellen Umstände geeignet und erforderlich sein, um die nicht befolgte Anordnung durchzusetzen. Sie muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Fehlverhalten und zum Verschulden der betroffenen Person stehen. Die Kürzung des GBL muss insgesamt sowohl in betraglicher wie auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismässig sein. Ausserdem haben Sanktionen in Form einer begründeten, beschwerdefähigen und mit einem Rechtsmittel versehenen Verfügung zu ergehen.

Die Interessen von Personen in einer Unterstützungseinheit, die durch eine Kürzung indirekt mitbetroffen werden, sind zu berücksichtigen. Konkret können dies Ehepartner, eingetragene Partner oder Kinder der sanktionierten Person sein. Mit Blick auf die grundrechtlichen Garantien von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV) ist ihr Bedarf von der Kürzung grundsätzlich auszunehmen.

3.5.2 Sanktionen in der Fallführung der Sozialhilfe

Der Vorstosstext impliziert einen direkten Zusammenhang zwischen der konsequenten Durchsetzung von Sanktionen in der Fallführung und der Entwicklung der Sozialhilfekosten. Die Beschränkung auf Sanktionen und auf weitere repressive Instrumente in der Fallführung lässt dabei ausser Acht, dass eine erfolgreiche Fallführung und Integration in der Sozialhilfe nur mit einem Zusammenspiel von fördernden Massnahmen und Anreizen und allenfalls notwendigen

Sanktionen möglich ist. Für Sozialhilfebeziehende gilt ein enges Pflichtgefüge. Es wird nicht nur eine transparente Zusammenarbeit mit den Behörden verlangt, sondern sie sind auch aufgefordert, alles zu unternehmen, um die eigene Situation zu verbessern bzw. auf eine Ablösung von der Sozialhilfe hinzuarbeiten. Der Leistungsbezug kann daher mit konkreten Auflagen und Weisungen verbunden werden. Wer sich nicht daran hält, muss mit Sanktionen rechnen, insbesondere mit Kürzungen des Grundbedarfes von bis zu 30%. Bei schwersten Pflichtverletzungen ist im Einzelfall auch eine Herabsetzung auf Nothilfe möglich. Sanktionen sind allerdings nur ein Instrument unter vielen, um in der Fallführung die Ziele der Sozialhilfe, namentlich die wirtschaftliche und soziale Integration der Klientinnen und Klienten, zu verfolgen. Sie bilden das Gegenstück zu situationsbedingten Zusatzleistungen und Anreizen in der individuellen und auf Kooperation beruhenden Fallführung. Zusammen ergibt sich so eine breite und flexible Massnahmenpalette, um Leistung und Gegenleistung massgeschneidert aufeinander abzustimmen. Fehlender Motivation, unkooperativem Verhalten oder Missbrauch kann so wirkungsvoll begegnet werden. Im Rahmen der Aufsicht über die Sozialregionen wurde in den letzten Jahren festgestellt, dass die Erteilung von Auflagen und Weisungen und die Sanktionsmöglichkeiten in der Fallführung gezielt und verhältnismässig eingesetzt werden.

Ausserhalb der individuellen Fallführung optimieren der Kanton und die Gemeinden die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integrationsarbeit in der Sozialhilfe. Mit dem vom Regierungsrat beschlossenen Integralen Integrationsmodell (RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020) werden harmonisierte und standardisierte Arbeits- und Integrationsprozesse für die Sozialhilfe geschaffen.

3.6 Zuständigkeiten und Aufgaben im Kanton Solothurn

3.6.1 Kanton

Der Kanton beaufsichtigt die Sozialkommissionen der Sozialregionen in fachlicher und finanzieller Hinsicht (§ 92 Abs. 1 SV). Mit der Prüfung und Genehmigung der Stellenpläne wird sichergestellt, dass in den Sozialregionen die gesetzlich geforderten minimalen personellen Ressourcen vorhanden sind und der Vollzug der Sozialhilfe durch Mitarbeitende umgesetzt wird, welche über die gesetzlich geforderten fachlichen Qualifikationen verfügen (§ 39 und § 6 SV). Im Rahmen der Aufsicht über die Sozialkommissionen überprüft der Kanton mit Aufsichtsbesuchen vor Ort auch die Fallführung in den Sozialdiensten. Dazu gehört neben der Kontrolle der Richtigkeit der Leistungsbemessung insbesondere auch die Fallführung und die Einhaltung von verfahrensrechtlichen Vorgaben.

3.6.2 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die Aufgaben der Sozialhilfe erfüllt und finanziert werden (§ 26 Abs. 1 Bst. g SG). Gemäss § 27 Abs. 1 SG erbringen sie diese Aufgaben in Sozialregionen, wählen eine Sozialkommission (§ 28 Abs. 1 Bst. a SG) und führen einen Sozialdienst (§ 28 Abs. 1 Bst. b SG). Die Sozialregionen regeln die Organisation des Sozialdienstes und stellen sicher, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht werden. Der operative Vollzug der Sozialhilfe erfolgt heute in 13 Sozialregionen und richtet sich nach den im Kanton Solothurn verbindlichen Richtlinien der SKOS.

Die Sozialregionen der Einwohnergemeinden sind damit verantwortlich für die Umsetzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und für den Sozialhilfevollzug im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere auch die individuelle Fallführung nach fachlichen Standards im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Das Verfügen und der Vollzug von Sanktionen liegen damit im pflichtgemässen fachlichen Ermessen der Sozialdienste der Sozialregionen. Die Sicherung der Qualität obliegt den Trägerschaften.

3.7 Datenerfassung zu Sanktionen in der Sozialhilfe

Der Kanton verfügt ausschliesslich über die Daten, welche er für die ihm zugeordneten Aufgaben benötigt. Es handelt sich dabei weitgehend um Finanzdaten aus den Sozialhilfeabrechnungen der Sozialregionen, welche für den Vollzug des Lastenausgleichs oder für die Rückerstattungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich verwendet werden. Der Kanton besitzt deshalb nur Angaben über die Höhe der in den Sozialhilfeabrechnungen ausgewiesenen Kürzungen des GBL.

Auch in den Sozialregionen können die im Einzelfall verfügbaren Sanktionen mit der aktuellen Fallführungssoftware nicht systematisch ausgewertet werden. Die in der Interpellation verlangten detaillierten Zahlen konnten deshalb nicht vollständig erhoben werden.

3.8 Zu den Fragen

3.8.1 Zu Frage 1:

Wie viele unterstützte Personen haben in den letzten fünf Jahren die Auflagen oder Weisungen nicht befolgt oder haben ihre gesetzlichen Pflichten verletzt?

Angaben darüber, bei wie vielen Personen Auflagen oder Weisungen erteilt wurden und ob diese eingehalten wurden, liegen dem Kanton nicht vor.

Die Sozialregionen nutzen Auflagen oder Weisungen, um eine zeitnahe wirtschaftliche und soziale Integration zu erzielen und die Sozialhilfekosten zu minimieren. Häufig kommen Auflagen etwa bei überhöhten Wohnkosten oder bei Zuweisungen in ein Integrationsprogramm vor.

3.8.2 Zu Frage 2:

In wie vielen Fällen wurde dabei die Sozialhilfeleistung befristet verweigert, gekürzt oder eingestellt, weil die Verpflichtungen der Sozialgesetzgebung in unentschuldbarer Weise missachtet wurden?

Dem Kanton liegen keine Daten über die Anzahl und Art einzelner Sanktionen aufgrund der Missachtung der Sozialgesetzgebung vor. Insbesondere können keine Angaben gemacht werden, in wie vielen Fällen keine Sanktion erfolgen musste, weil die erteilten Auflagen und Weisungen von den betroffenen Personen erfüllt wurden.

Die teilweise oder gänzliche Einstellung der Sozialhilfeleistungen stellt eine einschneidende Massnahme dar, weshalb sie grundsätzlich lediglich in zwei Fällen zulässig ist: einerseits bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und andererseits in denjenigen Fällen, in denen die Bedürftigkeit der betreffenden Person nicht mehr überprüft werden kann und erhebliche Zweifel an deren Fortbestand bestehen.

In den semesterweisen Abrechnungen der Sozialregionen für den Lastenausgleich und die Rück-erstattung der Sozialhilfeleistungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich werden hingegen die Anzahl von Kürzungen betroffener Dossiers und die entsprechenden Beträge gekürzter Sozialhilfeleistungen ausgewiesen. Sie können als Gesamttotal für die Jahre 2018 bis 2022 wie folgt zusammengefasst werden:

	Anzahl Dossiers mit Kürzungen	Umfang der vollzogenen Kürzungen
Wirtschaftliche Sozialhilfe	1'429	Fr. 1'000'000
Sozialhilfe für Flüchtlinge	142	Fr. 65'000
Sozialhilfe für Asyl- und Schutzsuchende	350	Fr. 109'000

3.8.3 Zu Frage 3:

Eine mögliche Sanktion stellt die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) dar. In wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurden Kürzungen des Grundbedarfs als Sanktion angewendet?

Die Zahlen sind in der Antwort auf Frage 2 ausgewiesen.

3.8.4 Zu Frage 4:

Gemäss § 93 Abs. 1 Bst a der Sozialverordnung (SV) kann der Grundbedarf bei Pflichtverletzung bis zu 30 % gekürzt oder auf Nothilfe herabgesetzt werden. Welche Tatbestände haben dazu geführt, dass der Kürzungsumfang nicht voll ausgeschöpft wurde?

Kürzungen im Rahmen von Sanktionen müssen geeignet sein, um nicht befolgte Anordnungen durchzusetzen. In jedem Einzelfall müssen sie zudem die individuelle Unterstützungssituation berücksichtigen und in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten und dem Verschulden der unterstützten Person stehen. Die Gründe für die Bemessung des Kürzungsumfangs sind daher sehr individuell und werden nicht standardisiert erfasst.

Aufgrund des zu beachtenden Verhältnismässigkeitsprinzips ist die Kürzung des GBL zudem sowohl in betraglicher als auch zeitlicher Hinsicht zu begrenzen. Eine Kürzung kann erstmalig für die Dauer von maximal zwölf Monaten angeordnet werden. Sie kann jeweils um höchstens zwölf Monate verlängert werden, sofern die materiellen Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und ein neuer Entscheid getroffen wird. Kürzungen des GBL von 20% und mehr sind in jedem Fall auf höchstens sechs Monate zu befristen und hiernach zu überprüfen. Sind die Voraussetzungen nach wie vor erfüllt, ist eine neue Kürzungsverfügung zu erlassen.

Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit in den Sozialregionen zeigen, dass die Sozialregionen das fachliche Ermessen bei der Bemessung des Kürzungsumfangs ausschöpfen.

3.8.5 Zu Frage 5:

Bei dem zur Verfügung stehenden Kürzungsrahmen handelt es sich um einen Ermessensspielraum. Inwieweit wird sichergestellt, dass die Sanktionen in den Sozialregionen gleichermassen (gleiche Härte) angewendet werden? Gibt es einen Massnahmenkatalog, der vorgibt, welche Sanktionen bei einer Missachtung angewendet werden?

Der in § 93 Abs. 1 Bst. a SV vorgegebene Kürzungsrahmen lässt den anwendenden Behörden einen Ermessensspielraum, von dem pflichtgemäss und unter Wahrung sämtlicher Rechtsgrundsätze Gebrauch zu machen ist. Es wird ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen verlangt. Zu beachten ist, ob es sich um eine erstmalige Verfehlung handelt und wie schwer die erfolgte Pflichtverletzung wiegt. Zu berücksichtigen sind unter anderem jeweils auch die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit, insbesondere Kinder und Jugendliche. Eine zeitlich unbegrenzte Kürzung ist nicht zulässig.

Ein Massnahmenkatalog, der vorgibt, welche Sanktionen bei einer Missachtung angewendet werden, besteht nicht; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass den anwendenden Sozialregionen in diesem Bereich ein fachlicher Ermessensspielraum zukommt, in welchem auch die Verhältnismässigkeit und das Individualisierungsprinzip zu beachten sind. Im Rahmen der Aufsicht über die Sozialregionen konnte festgestellt werden, dass die Sozialregionen ihren Ermessensspielraum individuell im Einzelfall nutzen. Vorgaben und Kontrollprozesse, die einen korrekten Kürzungsrahmen sicherstellen, sind Sache der Sozialregionen.

3.8.6 Zu Frage 6:

Wie oft wurde das MISA/SEM wegen mangelnder Integration/Kooperation in den letzten fünf Jahren eingeschaltet? In wie vielen Fällen wurden dabei Sanktionsmassnahmen ergriffen (z.B. Entzug von Niederlassungsbewilligungen, Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln, Integrationsvereinbarungen etc.)?

Das Gesetz regelt ausschliesslich die Meldepflicht der Sozialregionen gegenüber dem Migrationsamt (MISA) bezüglich des Sozialhilfebezugs (Art. 97 Abs. 3 lit. d Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 [AIG; SR 142.20] in Verbindung mit Art. 82b Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 [VZAE; SR 142.021]). Zusätzlich klärt das MISA den Sozialhilfebezug von Drittstaatsangehörigen und den Umfang der Unterstützung bei jedem Gesuch um Verlängerung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie bei Kantonswechselgesuchen ab. Neben Ermahnungen wurden dabei seit 2019 wie folgt ausländerrechtliche Massnahmen angeordnet:

	2019	2020	2021	2022	2023 (Stand: 15.07.2023)
Integrationsvereinbarungen	-	24	17	13	6
Verwarnung/Androhung des Widerrufs	6	7	30	31	8
Rückstufungen	1	3	9	8	3
Widerruf/Nichtverlängerung	7	6	9	8	10

3.8.7 Zu Frage 7:

Sozialhilferechtlich unterstützte Personen dürfen nur dann ein Auto zu Eigentum haben, besitzen oder benutzen, wenn hierfür gesundheitliche oder berufliche Gründe vorliegen. Liegen keine entsprechenden Gründe vor, werden die Sozialhilfeleistungen der betreffenden Person um den Wert der Aufwendungen (Vermögenswert und Betriebskosten) gekürzt. In wie vielen Fällen musste in den letzten fünf Jahren eine Sanktionierung vollzogen werden?

Der Kanton verfügt über keine Daten zur Anzahl Sanktionen wegen Autobesitz. Eine Auswertung ist weder im Kanton noch in den Sozialregionen möglich.

Liegen weder gesundheitliche noch berufliche Gründe vor, ist mittels Auflage von der unterstützten Person zu verlangen, dass die Nummernschilder innert angesetzter Frist bei der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) hinterlegt werden. Gleichzeitig ist anzudrohen, dass die Sozialhilfeleistungen im Unterlassungsfall um den Wert der Aufwendungen gekürzt werden. Kommt die betreffende Person in der Folge der Auflage nicht nach, kann die angedrohte Sanktion nach erfolgter Gewährung des rechtlichen Gehörs verfügt und vollzogen werden. In Fällen, in denen der unterstützten Person ein Auto zur Verfügung gestellt wird, ist gleich zu verfahren. Ihr ist die Auflage zu erteilen, dass sie das Auto künftig nicht mehr benutzen darf. Gleichzeitig ist ihr anzudrohen, dass im Unterlassungsfall der Wert dieser Naturalleistung als Einnahme in ihrem Budget angerechnet wird.

Zu beachten bleibt, dass es Fälle gibt, in denen die Betriebskosten eher tief ausfallen und es entsprechend nicht ausgeschlossen ist, dass eine sozialhilferechtlich unterstützte Person im Rahmen der Dispositionsfreiheit durch ihr sparsames Verhalten das Auto finanzieren kann, ohne ihre Sozialhilfeleistungen zweckwidrig zu verwenden. In diesen Fällen darf keine Kürzung der Sozialhilfeleistungen erfolgen.

3.8.8 Zu Frage 8:

In wie vielen Fällen musste in den letzten fünf Jahren eine Kürzung bei überhöhten Wohnkosten vorgenommen werden? Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene werden einer Unterkunft zugewiesen. Wie hoch sind die durchschnittlichen effektiven Mietkosten? Gibt es ein Maximum an Wohnkosten pro Unterkunft?

Der Kanton verfügt über keine Daten zur Anzahl Fälle, bei denen Kürzungen aufgrund überhöhter Wohnkosten erfolgten.

Bei der Kürzung der Wohnkosten handelt es sich um einen Sonderfall. In diesen Fällen ist zu unterscheiden, ob es sich um missbräuchlich hohe Mietkosten gemäss § 93 Abs. 1 Bst. b SV handelt, welche direkt von Beginn an gekürzt werden können, oder ob es sich um solche handelt, die grundsätzlich so lange zu übernehmen sind, bis eine zumutbare, günstigere Wohnung zur Verfügung steht oder stehen könnte.

Die übliche Vorgehensweise besteht darin, der sozialhilferechtlich unterstützten Person eine Auflage zu erteilen, wonach sie eine günstigere Wohnung zu suchen hat. Gleichzeitig ist unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen festzuhalten, bis wann die überhöhten Wohnkosten übernommen werden und ab welchem Zeitpunkt die betreffende Person die Differenz selber zu übernehmen hat. Kommt die unterstützte Person dieser Auflage nicht nach, ist nach erfolgter Gewährung des rechtlichen Gehörs eine Kürzungsverfügung zu erlassen. In Fällen, in denen die unterstützte Person jedoch nachweisen kann, dass die Wohnungssuche erfolglos war (unter anderem, weil keine Wohnung innerhalb der Mietzinsrichtlinien vorhanden war oder weil sie Absagen erhalten hat), muss eine entsprechende Kürzung unterbleiben beziehungsweise muss die Frist zur Suche nach einer günstigeren Wohnung verlängert werden.

In Fällen von § 93 Abs. 1 Bst. b SV dürfen die Mietkosten direkt von Beginn der Unterstützung an (nach erfolgter Gewährung des rechtlichen Gehörs) mittels Verfügung gekürzt werden. Auf eine vorgängige Auflage zur Suche nach einer günstigeren Wohnung kann in diesen Fällen verzichtet werden.

Aufgrund des Umstands, dass asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen grundsätzlich einer Unterkunft der Sozialregion zugewiesen werden, erübrigt sich in diesen Fällen in der Regel eine Kürzung der Wohnkosten. Wenn eine vormals wirtschaftlich selbständige Person aus dem Asylbereich Sozialhilfeleistungen beantragt, gelten die Mietzinsrichtlinien der jeweiligen Sozialregion. Bei Vorliegen von überhöhten Mietzinsen gilt das obenerwähnte Verfahren.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2022/975 vom 14. Juni 2022 das Abrechnungssystem zwischen Kanton und Sozialregionen neu geregelt. Für die Unterbringung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen Personen entrichtet der Kanton den Sozialregionen einen Wohnkostenanteil in der Höhe von insgesamt 350 Franken pro Person und Monat. Das Verhältnis zwischen ausgerichtetem Wohnkostenanteil und den Aufwendungen der Sozialregionen muss alle zwei Jahre durch das Amt für Gesellschaft und Soziales in Zusammenarbeit mit den Sozialregionen überprüft werden. Erstmals wird dies 2024 der Fall sein. Die effektiven Kosten der Sozialregionen für die Unterbringung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen liegen daher heute dem Kanton noch nicht vor. Zwischenzeitlich ist die Unterbringung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen eine besondere Herausforderung für die Sozialregionen.

3.8.9 Zu Frage 9:

Wie sieht der zeitliche Rahmen beim Vollzug der verfügten Sanktionen aus?

Der zeitliche Rahmen für den Vollzug von verfügten Sanktionen wurde in den Fragen vier und fünf beantwortet.

3.8.10 Zu Frage 10:

In welchem Zeitraum werden Einsprachen gegen Verfügungen behandelt und wie viele Einsprachen obsiegen bei der übergeordneten Instanz (unter Angabe des Mengengerüsts der letzten drei Jahre)?

Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Einwohnergemeinden und Sozialregionen (unter anderem betreffend Kürzungen des GBL und Einstellungen der Sozialhilfeleistungen) kann innert zehn Tagen beim Departement des Innern Beschwerde eingereicht werden (§ 159 Abs. 2 SG). Ein vorgelagertes Einspracheverfahren ist im Bereich der Sozialhilfe hingegen nicht vorgesehen.

Die nachfolgend genannten Zahlen beinhalten nicht nur Beschwerden gegen Kürzungen und Einstellungen der Sozialhilfeleistungen, sondern auch andere Themenbereiche (beispielsweise Auflagen etc.). Das Departement des Innern entscheidet über die im Bereich der Sozialhilfe eingegangenen Beschwerden durchschnittlich innerhalb von 64 Tagen (Referenzjahre 2020, 2021 und 2022). 2020, 2021 und 2022 sind beim Departement des Innern insgesamt 346 Sozialhilfebeschwerden eingegangen (inkl. Aufsichtsbeschwerden gegen Sozialregionen). Hiervon wurden 50 Beschwerden gutgeheissen, 49 wurden zumindest teilweise gutgeheissen und 88 wurden abgewiesen. Die übrigen 159 wurden auf andere Weise erledigt (Nichteintreten, Abschreibung).

3.8.11 Zu Frage 11:

Welche konkreten Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die Sozialhilfeausgaben kurz-, mittel- und langfristig zu reduzieren?

Die Sozialhilfekosten können einerseits mit Massnahmen und Interventionen in der Organisation und im Vollzug der Sozialhilfe beeinflusst werden. Andererseits sind ausserhalb der Sozialhilfe im Rahmen der Armutsbekämpfung mittelfristig auch weitere strukturelle Massnahmen zu ergreifen, welche eine positive Wirkung auf die Entwicklung der Sozialhilfekosten haben.

Dazu gehören im Wesentlichen die folgenden Massnahmen und Projekte:

- Die Sozialregionen der Einwohnergemeinden sind verantwortlich für die Umsetzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und für den Sozialhilfevollzug im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere auch die individuelle Fallführung nach fachlichen Standards im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Im Wissen darum, dass die Sozialhilfekosten letztlich vor allem durch eine gute Qualität im Vollzug einer fordernden und fördernden Sozialhilfe zu beeinflussen sind, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2020/1522 vom 20. November 2020 beschlossen, die Vorgaben der bundesrechtlichen Integrationsagenda Schweiz im Kanton Solothurn mit einem Integralen Integrationsmodell (IIM) umzusetzen. Zentrale Elemente dieses Modells sind übergeordnete und harmonisierte Arbeits- und Integrationsprozesse für den Sozialhilfevollzug und die Integrationsarbeit in den Sozialregionen und Einwohnergemeinden. Zu diesen Prozessen gehören auch die Einführung standardisierter Potentialabklärungen und die weitere Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und sprachlichen Integration. Neben der Stärkung von bestehenden Elementen der Integration werden deshalb auch ergänzende Integrationsangebote geschaffen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2022/1491 vom 27. September 2022 beispielsweise ein Test-Arbeitsintegrationsprogramm genehmigt und dessen Finanzierung sichergestellt. Mit diesem Projekt soll die Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittelbarkeit von Personen unterstützt und eingefordert werden, indem diese Arbeitseinsätze im ersten Arbeitsmarkt leisten. Ab Herbst 2023 starten verschiedene Sozialregionen bereits mit der Umsetzung der erwähnten harmonisierten Arbeits- und Integrationsprozesse im Rahmen eines Pilotprojekts. Die Einführung in allen Sozialregionen erfolgt per 2026. Im IIM ist zudem vorgesehen, dass die Integrationsverläufe in der Sozialhilfe über alle Sozialregionen und für alle Bezugsgruppen in der Sozialhilfe hinweg standardisiert erfasst und kontrolliert werden. Dieses wichtige Projekt unterstützt die Sozialregionen der Einwohnergemeinden in der Verantwortung für ihre Sozialdienste und für einen wirkungsvollen Sozialhilfevollzug. Diese weitere Stärkung der Regionen in der Sozialhilfe bewegt sich im Rahmen des Auftrags im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2023-2027.
- Mit einer entsprechenden Gesetzesrevision sollen die Aufsicht und die Rahmenbedingungen für den Sozialhilfevollzug optimiert, der Vollzug der Sozialhilfe in den Sozialregionen unterstützt und die Aufsicht und Revision der kommunalen Sozialhilfe neu geregelt werden. Die Anforderungen aus der Umsetzung des IIM werden in diesem Gesetzgebungsprojekt in Zusammenarbeit mit den Sozialregionen und den Gemeinden abgebildet. Die angepassten gesetzlichen Grundlagen sollen 2026 in Kraft treten.
- Mit Auftrag Nr. A 0114/2019 wurde der Regierungsrat beauftragt, ein Reporting über die Sozialhilfe aufzubauen. In Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Sozialregionen und Kanton wurde in der Folge ein Sozialhilfereporting entwickelt. Mit den Kennzahlen für das Jahr 2021 wurden detaillierte Berichte erstellt und Kantonsrat, Gemeinden und Sozialregionen zur Verfügung gestellt. Die Berichte mit den Kennzahlen 2022 werden im September 2023 fertiggestellt. Die Sozialregionen können das Sozialhilfereporting nutzen, um ihre Dienste zu optimieren.

- Ausserhalb der Sozialhilfe im engeren Sinn verfolgt der Regierungsrat weitere Massnahmen, welche nicht zuletzt auch einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Sozialhilfekosten haben. Dazu gehört die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien mit der Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Förderung der Chancengleichheit in der Bildung. In diesem Zusammenhang stehen Massnahmen zur frühen Förderung und der Verbesserung der Finanzierung von Kinderbetreuungsangeboten im Fokus.
- Im Rahmen des Projekts zur Armutsprävention werden die strukturellen Leistungen zugunsten von Familien überprüft (Familienzulagen, Ergänzungsleistungen für Familien, Verbilligung der Krankenkassenprämien).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2023-051)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat